

Vergabe- und Ausführungsordnung

für die Veräußerung der gemeindeeigenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Bothel „Horstfeld“

1. Alle Interessenten auf der Bewerberliste werden angeschrieben, der Gemeinde ihr „Wunschgrundstück“ und zwei alternative „Wunschgrundstücke“ innerhalb einer Frist mitzuteilen. Die „Wünsche“ werden nacheinander entsprechend der Rangliste auf der Bewerberliste berücksichtigt. Sollten alle drei „Wunschgrundstücke“ bereits vergeben sein, darf sich der Bewerber eines der freien Grundstücke aussuchen. Erst daran anschließend wird der nächste Bewerber berücksichtigt.
2. Nachdem alle Bewerber der Liste Gelegenheit zum Kauf hatten, werden zukünftige Bewerber ebenfalls entsprechend der Reihenfolge der Interessebekundung berücksichtigt.
3. Der Preis für die Veräußerung der Grundstücke beträgt pro Quadratmeter 79,50 EUR. Die Erschließungskosten für die Ersterschließungsanlagen (Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Regen- und Abwasserentwässerung) sowie der Enderschließung (vgl. Nr. 7 der Vergabe- und Ausführungsordnung) sind mit dem Kaufpreis abgegolten; sollte der Käufer von den Erschließungsträgern hierfür noch in Anspruch genommen werden, so stellt der Verkäufer den Käufer im Innenverhältnis aus der Inanspruchnahme frei. Die Kosten künftiger Erschließungsmaßnahmen trägt der Käufer.
4. Der/die jeweiligen Käufer räumt/räumen der Gemeinde Bothel kaufvertraglich das Recht ein, ein Rückübertragungsrecht des verkauften Grundstücks zu verlangen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der Gemeinde Bothel steht das Recht zu, die Rückübertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn:
 1. Der Käufer auf dem Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrages ein schlüsselfertiges Wohngebäude entsprechend den örtlichen Bauvorschriften nicht erstellt hat. Mit dem Bau des Hauses ist innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Vertragsabschluss zu beginnen.
 2. der Käufer vor der Fertigstellung der Bebauung das Grundstück ganz oder teilweise weiterveräußert.
 - b) Im Fall der Weiterveräußerung von Teilflächen kann das Recht auf Rückübertragung auch beschränkt auf veräußerte Teilflächen ausgeübt werden.

5. Der Käufer verpflichtet sich, das auf dem Kaufobjekt zu errichtende Wohngebäude innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Einzug zu mehr als 50% selber zu nutzen. Die mehr als 50%ige Nutzung bezieht sich auf die Wohnfläche. Sofern der Käufer das erworbene Grundstück innerhalb dieser Frist veräußert oder Dritten mehr als 50% zur Nutzung überlässt, ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachzahlung in Höhe von 8,00 €/qm der gesamten Grundstücksfläche zu verlangen. Dieser Betrag ermäßigt sich für jedes vollständige Jahr der Selbstnutzung um ein Zehntel, so dass nach Ablauf von zehn Jahren die Nachzahlungsverpflichtung entfällt.
Der Käufer muss eine etwaige Vermietung/Teilvermietung beim Verkäufer anzeigen.
Der Nachzahlungsanspruch ist vom Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Der Nachzahlungsbetrag ist eine Woche nach Ausübung des Rechts fällig und ab Fälligkeit mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
6. Der Käufer hat sämtliche Emmissionen und Immissionen, die von dem Betrieb der Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen im Umfeld des Grundstückes ausgehen, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen. Die Dienstbarkeit ist erstrangig in Abt. II des Grundbuches einzutragen.
7. Der Endausbau erfolgt, wenn 80% der Grundstücke verkauft sind, spätestens jedoch bis zum 01.06.2024.
8. Die Vergabe- und Ausführungsordnung wird in den jeweils wesentlichen Teilen in den Kaufverträgen niedergeschrieben.
9. Der Bürgermeister berichtet quartalsweise über den Stand der Grundstücksverkäufe.

27386 Bothel, 11.09.2018

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister



(Heinz Meyer)